1. Gesetzliche Grundlagen

Im Heft 1 dieser Schriftenreihe sind die für alle Beschäftigten des Straßenwesens geltenden gesetzlichen Bestimmungen in ihrer Gesamtheit genannt. In diesem Heft 2 wird das bewährte System fortgesetzt. Es gibt einen speziellen Überblick über Aufgaben und Verantwortung sowie Pflichten und Rechte bei der Instandhaltung bituminöser Deckschichten. Herausgearbeitet sind hierbei aus den gesetzlichen Bestimmungen die jeweils die Sache betreffenden Aussagen.

1.1. Gesetze

Arbeitsgesetzbuch der DDR vom 16.6.1977 (GBl. I S. 185)

§ 2 (3): „Das Arbeitsrecht trägt zur konsequenten Verwirklichung des Prinzips „Jeder nach seinen Fähigkeiten, jedem nach seiner Leistung" bei. Es sichert, daß den Werktätigen Lohn nach Qualität und Quantität der Arbeit gezahlt wird und daß Mann und Frau, Erwachsene und Jugendliche bei gleicher Arbeitsleistung gleichen Lohn erhalten."

§ 2 (5): „Das Arbeitsrecht ... trägt dazu bei, daß die Werktätigen gewissenhaft und ehrlich arbeiten, ihre Verantwortung in vollem Umfange wahrnehmen, das sozialistische Eigentum schützen und mehren und sich in ihren kollektiven Beziehungen noch stärker von gegenseitiger Achtung und Unterstützung, von kameradschaftlicher Hilfe und Rücksichtnahme leiten lassen. Jeder Werktätige hat die Pflicht, die sozialistische Arbeitsdisziplin gewissenhaft einzuhalten."

Zivilgesetzbuch der DDR vom 19.6.1975 (GBl. I S. 465)

§ 17 (1): „Das sozialistische Eigentum ist die ökonomische Grundlage der Entwicklung der sozialistischen Gesellschaft und aller Bürger. Es sichert die weitere Erhöhung des materiellen und kulturellen Lebensniveaus des Volkes auf der Grundlage eines hohen Entwicklungstempos der sozialistischen Produktion, der Erhöhung der Effektivität, des wissenschaftlich-technischen Fortschritts und des Wachstums der Arbeitsproduktivität."

§ 20 (1): „Das sozialistische Eigentum ist unantastbar. Es genießt den besonderen Schutz des sozialistischen Staates."

§ 20 (2): „Das sozialistische Eigentum zu schützen ist Pflicht aller Bürger und Betriebe."

§ 84 (1): „Eine Leistung ist nicht qualitätsgerecht, wenn sie nicht den staatlichen Güte-, Sicherheits- und Schutzvorschriften entspricht oder nicht die Eigenschaften aufweist, die im Vertrag vereinbart, nach dem vorgesehenen Zweck der Leistung vorausgesetzt oder zugesichert sind."